

S. 872 Update zur Aktivrente

Neuerungen durch die aktualisierten FAQ vom 16.3.2026

Michael Seifert *

Seit Jahresbeginn gilt die Steuerfreiheit der Aktivrente. Die Finanzverwaltung hat mit der FAQ v. 6.2.2026 erste Praxisfragen aus Sicht der Finanzverwaltung beurteilt. Eine Aktualisierung erfolgte am 16.3.2026 und beantwortet nunmehr auch die Frage der Neuaufnahme bzw. Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder des Wechsels des Arbeitgebers im Laufe des Monats. Weitere Praxisfragen bedürfen der Klärung.

BMF, FAQ v. 16.3.2026

I. Grundsätzliches

Durch das Aktivrentengesetz v. 22.12.2025 (BGBl 2025 I Nr. 361) hat der Gesetzgeber mit Wirkung ab 2026 eine neue Steuerfreiheit in § 3 Nr. 21 EStG eingefügt. Bei Mitarbeitern, die im Monat nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine aktive Arbeitnehmertätigkeit ausüben und hierfür Arbeitslohn erhalten, bleibt der ansonsten steuerpflichtige Arbeitslohn nach Maßgabe von § 3 Nr. 21 EStG steuerfrei. Nach § 3 Nr. 21 Satz 1 EStG werden Einnahmen aus einer bestimmten nichtselbständigen Arbeit bis zu 24.000 € im Jahr steuerfrei gestellt, soweit die Einnahmen ab dem Folgemonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze erdient werden und zufließen. Außerdem müssen Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung für diese steuerfreien Einnahmen gezahlt werden. Weitergehend zur Aktivrente s. Eilts, NWB 4/2026 S. 204, und Seifert, NWB 9/2026 S. 538.

II. Steuerfreie Aktivrente im Lohnsteuerabzugsverfahren

Der Arbeitgeber hat seit Januar 2026 im Lohnsteuerabzugsverfahren die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 21 EStG zu beachten (s. I. Nr. 3 der FAQ). Es wird ein monatlicher Freibetrag von maximal 2.000 € im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt (I. Nr. 10 der FAQ). Ein in einem Monat nicht ausgeschöpfter Freibetrag kann sich nicht in anderen Monaten auswirken (§ 3 Nr. 21 Satz 6 EStG; II. Nr. 5 und Nr. 6 der FAQ; a. A. im Veranlagungsverfahren: Seifert, NWB 9/2026 S. 538, unter IX, 2).

2.000 €/Monat

Beraterhinweis:

Bei dem Programmanbieter „DATEV“ ist für das Programm „Lohn und Gehalt“ voraussichtlich erst ab Mitte April 2026 die Aktivrente steuerfrei abrechenbar. Eine rückwirkende Korrektur des bisherigen Lohnsteuerabzugs lässt die Finanzverwaltung zu (II. Nr. 2 der FAQ). Ist dies ausgeschlossen, z. B. weil der Mitarbeiter mittlerweile aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist, wird die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 21 EStG nachträglich im Rahmen der Einkommensteueranmeldung gewährt.

DATEV „Lohn und Gehalt“

S. 873

* Steuerberater, Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert ist Inhaber einer kooperierenden Steuerberatungskanzlei in Troisdorf.

III. Steuerfreibetrag und mehrere Arbeitgeber in einem Monat

§ 3 Nr. 21 EStG beschreibt nicht, wie vorzugehen ist, wenn ein Mitarbeiter in einem Monat

- ▶ zeitgleich bei mehreren Arbeitgebern oder
- ▶ zeitlich nacheinander bei mehreren Arbeitgebern

beschäftigt wird. Auch wird in § 3 Nr. 21 EStG nicht beschrieben, wie bei erstmaliger Einstellung im Laufe eines Monats vorzugehen ist.

Die FAQ äußern sich hierzu:

- ▶ II. Nr. 3: Was passiert, wenn ich zeitgleich mehrere Arbeitgeber habe?
- ▶ II. Nr. 4: Was passiert, wenn ich gleichzeitig Arbeitslohn aus zwei Dienstverhältnissen erziele und der Höchstbetrag im ersten Dienstverhältnis nicht ausgeschöpft wird?
- ▶ II. Nr. 4a: Was passiert, wenn ich im Laufe des Monats ein neues Arbeitsverhältnis aufnehme, mein Arbeitsverhältnis beende oder den Arbeitgeber wechsele?

Gesetz lässt Fragen offen, ...

... die im FAQ aufgegriffen werden

1. Was passiert bei zeitgleich mehreren Arbeitgebern bzw. bei gleichzeitigem Arbeitslohn aus zwei Dienstverhältnissen und nicht ausgeschöpftem Höchstbetrag im ersten Dienstverhältnis?

In Fällen, in denen der Aktivrentner mehrere Dienstverhältnisse gleichzeitig nebeneinander unterhält, bestimmten die FAQ seit dem 6.2.2026, dass nur in einem Dienstverhältnis der monatliche Steuerfreibetrag von 2.000 € berücksichtigungsfähig ist. Ein eventuell nicht ausgeschöpfter Freibetrag kann im Lohnsteuerabzugsverfahren nicht auf ein anderes Dienstverhältnis übertragen werden. Erst mit der Veranlagung wird der nicht ausgeschöpfte Steuerfreibetrag auf Antrag hin steuerfrei gestellt (II. Nr. 3 und Nr. 4 der FAQ).

Freibetrag nicht übertragungsfähig

2. Was passiert bei Neuaufnahme bzw. Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Wechsel des Arbeitgebers im Laufe des Monats?

Die Finanzverwaltung hatte sich bislang nicht zu der Frage geäußert, wie vorzugehen ist, wenn ein nach § 3 Nr. 21 EStG begünstigtes Dienstverhältnis im Laufe eines Monats aufgenommen bzw. beendet wird. Die FAQ weist nunmehr auf Folgendes hin (II. Nr. 4a der FAQ):

Wird im Laufe eines Monats eine Aktivrentnenbeschäftigung aufgenommen, wird der monatliche Steuerfreibetrag von 2.000 € im Lohnsteuerabzugsverfahren nur zeitanteilig berücksichtigt. Bei der zeitanteiligen Berechnung werden die tatsächlichen Beschäftigungstage des Monats 30 Kalendertagen gegenübergestellt. Auf die tatsächlichen Kalendertage des Abrechnungsmonats soll es offensichtlich nicht ankommen.

Neuaufnahme einer Aktivrentnenbeschäftigung

Beispiel:

Ein Mitarbeiter wird am 16.3.2026 als Aktivrentner eingestellt. Vom Arbeitslohn bleiben im Lohnsteuerabzugsverfahren (2.000 € x 15/30 =) 1.000 € steuerfrei.

Beraterhinweis:

Sofern der neu eingestellte Mitarbeiter dem Arbeitgeber schriftlich bestätigt, dass in dem Abrechnungsmonat März 2026 bei keinem anderen Arbeitgeber die steuerfreie Aktivrente berücksichtigt wurde, kann der Arbeitgeber den vollen monatlichen Freibetrag von 2.000 € steuerfrei stellen. Fehlt es an der schriftlichen Bestätigung, kann der im Lohnsteuerabzugsverfahren unberücksichtigte Freibetrag im Veranlagungsverfahren nachträglich steuerbefreit werden.

Schriftliche Bestätigung des AN

S. 874

Endet ein Aktivrenten-Dienstverhältnis im Laufe eines Monats, gewährt die Finanzverwaltung den monatlichen Steuerfreibetrag von 2.000 € im Lohnsteuerabzugsverfahren nur zeitanteilig. Die zeitanteilige Freibetragsgewährung kann selbst durch eine Bestätigung des Mitarbeiters, dass der nicht berücksichtigte Freibetrag nach Ausscheiden in keinem anderen Dienstverhältnis im Ausscheidensmonat berücksichtigt wird, nicht verhindert werden. Erst mit der Veranlagung kann ein höherer Steuerfreibetrag für den Ausscheidensmonat beantragt werden.

Beendigung einer Aktivrentenbeschäftigung

Beispiel:

Der Aktivrentner scheidet am 13.3.2026 aus dem bisherigen Dienstverhältnis aus (Arbeitslohn: 1.500 €). Im Laufe des Monats nimmt der Aktivrentner keine neue Beschäftigung auf.

Lohnsteuerabzugsverfahren März 2026

Arbeitslohn		1.500,00 €
davon steuerfrei (§ 3 Nr. 21 EStG):	2.000 € x 13/30	- 866,67 €
Steuerpflichtiger Arbeitslohn		633,33 €

Einkommensteuerveranlagung 2026

Arbeitslohn März 2026		1.500,00 €
davon steuerfrei (§ 3 Nr. 21 EStG):	2.000 €, max.	- 1.500,00 €
Steuerpflichtiger Arbeitslohn (März 2026)		0,00 €

Beraterhinweis:

Die Arbeitslohnkorrektur im Rahmen der Veranlagung ist ausgesprochen aufwändig und widerspricht dem Bürokratieabbau. In der Lohnsteuerbescheinigung wird betragsmäßig nur der steuerfreie Aktivarbeitslohn, nicht aber der steuerpflichtige Aktivarbeitslohn ausgewiesen. Der steuerpflichtige Aktivarbeitslohn ist im steuerpflichtigen Bruttoarbeitslohn der Zeile 3 der Lohnsteuerbescheinigung 2026 (BMF, Schreiben v. 29.8.2025, BStBl 2025 I S. 1703) enthalten. Der zu korrigierende steuerpflichtige Aktivarbeitslohn und der im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigte Freibetrag ist nur aus der Lohnabrechnung des Ausscheidensmonats ersichtlich. Sofern der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.230 € mit dem erzielten steuerpflichtigen Aktivarbeitslohn nicht überschritten wird, lohnt sich die Beantragung der Arbeitslohnkorrektur nicht. Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag wird nicht im Verhältnis zwischen dem steuerfreien

Arbeitslohnkorrektur im Rahmen der Veranlagung

und dem steuerpflichtigen Arbeitslohn aufgeteilt (II. Nr. 12 der FAQ). Wird Aktivarbeitslohn nachträglich höher steuerfrei gestellt, hat dies eine Folgewirkung auf den Sonderausgabenabzug „Vorsorgeaufwand“. Die auf den nunmehr höheren steuerfreien Aktivarbeitslohn entfallenden Sozialversicherungsaufwendungen sind nicht absetzbar (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG und II. Nr. 13 der FAQ).

IV. Praxisanmerkungen

Die Regelungen der Aktivrente entwickeln sich zu einem Bürokratiemonster. Trotz der Aktualisierung der FAQ bleiben weitere praxisbedeutsame Fragen offen, die der dringenden Klärung bedürfen:

► Lohnsteuerpauschalierung für Wege zur ersten Tätigkeitsstätte (§ 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG)

Nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG ist eine Lohnsteuerpauschalierung mit 15 % für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte möglich, sofern der Arbeitnehmer für die Bezüge ansonsten einen Werbungskostenabzug geltend machen könnte.

Wege zur ersten Tätigkeitsstätte

Der Gesetzgeber stellt auf das „Geltendmachen“ und nicht auf die „Abziehbarkeit“ ab. Die Entfernungspauschale kann auch für Fahrten im Zusammenhang mit der Erzielung von steuerfreiem Aktivarbeitslohn geltend gemacht werden. Für die Anwendung dieser Pauschalierung ist unmaßgeblich, dass die Entfernungspauschale im Zusammenhang mit der steuerfreien Aktivrente nicht abziehbar ist (§ 3c Abs. 1 EStG; II. Nr. 12 der FAQ).

► Lohnsteuerpauschalierung von Arbeitgeberleistungen zugunsten öffentlicher Verkehrsmittel (§ 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG)

Arbeitgeberleistungen zugunsten öffentlicher Verkehrsmittel (§ 3 Nr. 15 EStG) können mit 25 % pauschaliert werden, soweit die Bezüge ansonsten als Werbungskosten abziehbar sind.

Öffentliche Verkehrsmittel

Da der Pauschalierungswortlaut auf die Abziehbarkeit abstellt und diese bei Bezug von steuerfreiem Aktivarbeitslohn ausgeschlossen ist (§ 3c Abs. 1 EStG; II. Nr. 12 der FAQ), dürfte nach dem Gesetzeswortlaut eine Pauschalierung ausgeschlossen sein.

► Steuerfreie Reisekosten/steuerfreier Ersatz wegen einer doppelten Haushaltsführung (§ 3 Nr. 16 EStG)

Die steuerfreie Erstattung von Reisekosten ist nur möglich, soweit die Arbeitgeberleistung die nach § 9 EStG als Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen nicht übersteigt.

Reisekosten/doppelte Haushaltsführung

Da der Gesetzeswortlaut ebenfalls auf die Abziehbarkeit abstellt und diese bei Bezug von steuerfreiem Aktivarbeitslohn ausgeschlossen ist (§ 3c Abs. 1 EStG; II. Nr. 12 der FAQ), dürfte nach dem Gesetzeswortlaut eine steuerfreie Arbeitgebererstattung ausgeschlossen sein.

Diese wortlautgemäße Auslegung führt m. E. nicht zu sachgerechten Ergebnissen. Außerdem wäre eine solche Rechtsauslegung nicht umsetzbar, wenn der Arbeitnehmer einen Aktivarbeitslohn oberhalb des monatlichen Freibetrags von 2.000 € bezieht und der Arbeitgeber für Zwecke der Lohnsteuerpauschalierung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG bzw. der steuerfreien Erstattung nach § 3 Nr. 16 EStG zwischen „ansetzbaren“ und „abziehbaren“ Werbungskosten unterscheiden müsste. Die Finanzverwaltung sollte bestimmen, dass die Lohnsteuerpauschalierung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 EStG und die steuerfreie Erstattung nach § 3 Nr. 16 EStG für diejenigen Aufwendungen zulässig wäre, die der Arbeitnehmer ansonsten geltend machen könnte.

Wortlautgemäße Auslegung problematisch

Fazit

Die Finanzverwaltung hat am 16.3.2026 die bisherigen FAQ zur Aktivrente ergänzt und bestimmt, wie vorzugehen ist, wenn ein Mitarbeiter im Laufe eines Monats in das Dienstverhältnis eintritt oder austritt. Die FAQ bedarf der weiteren Aktualisierung, da weitere Praxisfragen wie z. B. die steuerfreie Reisekostenerstattung oder die Lohnsteuerpauschalierung für Wege zur ersten Tätigkeitsstätte offen sind.

AUTOR



Michael Seifert,
Steuerberater/Dipl.-Finanzwirt, war in der Finanzverwaltung NRW, der Steuerabteilung des DIHK und des VDMA beschäftigt. Seit 1998 ist er als Steuerberater in einer kooperierenden Einzelkanzlei tätig.

Fundstelle(n):

NWB 2026 Seite 872 - 875
NWB WAAAK-12993